

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH

vom 29. Juli 2022

1. Allgemeines

- (1) Für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (nachfolgend „AG“) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) finden keine Anwendung, es sei denn, der AG hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn der AG Lieferungen in Kenntnis ausdrücklicher abweichender Bedingungen des AN vorbehaltlos entgegennimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem AN.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Bestellung des AG innerhalb einer Frist von 1 Werktag anzunehmen.
- (2) An Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält der AG sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben oder auf Aufforderung des AG zu vernichten. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und in Angeboten und allen Rechnungen jeweils am Ende gesondert aufzuführen.
- (3) Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der AN 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (5) Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG

in gesetzlichem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

- (7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (8) Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

4. Änderungen des Leistungsumfanges

Der AG kann bei Bedarfsabweichungen Mehrleistungen bis zu 20 v. H. der Auftragssumme bzw. der bestellten Menge zu den gleichen vertraglichen Bedingungen wie für die vereinbarte Hauptleistung fordern. Entsprechendes gilt für Minderleistungen.

5. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der -frist ist der Eingang der Ware bei der vom AG genannten Empfangs-/Verwendungsstelle.
- (2) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist das dem AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern sich der AN in Verzug befindet, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Er ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Wenn Schadenersatz verlangt wird, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- (5) Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Verpackung

- (1) Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.
- (3) Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom AN unentgeltlich zurückzunehmen.

7. Entsorgung

- (1) Bezogen auf die Produktverantwortung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (in der jeweils gültigen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH vom 29. Juli 2022

Fassung) ist der AN verpflichtet, die von ihm gelieferten Geräte/Anlagen nach ihrer Nutzungsdauer beim AG auf Wunsch des AG spätestens 6 Wochen nach Aufforderung durch den AG unentgeltlich zurückzunehmen (inkl. fachgerechter Demontage und ggf. Entsorgung).

8. Umweltschutz und Menschenrechte

- (1) Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Vertragsproduktes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen des AG hat der AN die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen. Der AG betreibt ein Energiemanagementsystem.

9. Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.
- (2) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den AG über. Die Vorschriften der §§ 446 und 644 BGB bleiben unberührt.
- (3) Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des AG anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom AG zu vertreten.

10. Gewährleistung / Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der AN steht dafür ein, dass die Lieferung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen nach dem neuesten Stand der Technik sowie allen einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien erbracht wird.
- (2) Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Lieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sie wird mit dem Zugang einer Mängelrüge des AG bis zur Behebung des Mangels

durch den AN unterbrochen und beginnt nach der Behebung des Mangels erneut zu laufen.

- (6) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dem AG aus der Inanspruchnahme Dritter erwachsen. Der AN verpflichtet sich, den AG von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn der Schadenersatzanspruch auf einem dem AN gegenüber dem AG zum Schadenersatz verpflichtenden Ereignis beruht.

11. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflicht- versicherungsschutz

- (1) Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe für jeden Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Schutzrechte

- (1) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird der AG von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der AG kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - der AG Kenntnis von Umständen erhält, die die Leistungsfähigkeit des AN entfallen lassen;
 - der AN Mitarbeitern des AG Geschenke oder andere Vorteile entgegen der Regelungen des StGB verspricht, anbietet oder gewährt;
 - der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.
- (2) Nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der AG berechtigt, bereits empfangene, jedoch nicht

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH

vom 29. Juli 2022

vergütete Lieferungen ganz oder teilweise gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung zu behalten.

- (3) Der AN hat dem AG den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine fristlose Kündigung des Vertrages entsteht. Die Höhe der Entschädigung ist in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 BGB zu bestimmen.
- (4) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

14. Umstellung langfristiger Verträge

Beruhet die Lieferung auf einem Vertrag, der nicht später als 4 Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteuer-Änderung geschlossen wurde, kann der

eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des AG Erfüllungsort.